OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602456/5/KH

Datum:
Linz, 13. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A S, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. R S, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 6. April 2018, GZ: VerkR96-853-2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. Juli 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Höhe der verhängten Verwaltungsstrafe auf 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis vom 6. April 2018, GZ: VerkR96-853-2018, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) über A S (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), vertreten durch Rechtsanwalt Mag. R S, x, x, eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 19 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, in x auf der x gegenüber Haus Nr. x am 24. Jänner 2018 um 15:15 Uhr auf einem Fahrstreifen für Omnibusse geparkt zu haben. Dadurch habe er § 24 Abs. 3 lit. c Straßenverkehrsordnung (StVO) iVm § 99 Abs. 3 lit. a leg.cit. verletzt.

2. Dagegen erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde, in der er vorbrachte, dass er die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen habe, da die Kennzeichnung des vorgeblichen Fahrstreifens nicht hinreichend kundgemacht gewesen sei und bezeichnenderweise inzwischen die Markierung mit Zusatztafeln, als auch die gesamte Kundmachung geändert worden sei. Das Ende der zeitlich beschränkten Kurzparkzone sei für den Bf zum Tatzeitpunkt weder erkennbar, noch im Sinn der StVO hinreichend kundgemacht gewesen. Weiters wurde bemängelt, dass das Lichtbild, auf das im angefochtenen Straferkenntnis Bezug genommen wurde, dem Bf nicht vorgelegt wurde und deshalb sein Recht auf Parteiengehör verletzt worden sei.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde gemeinsam mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf hatte das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x am 24. Jänner 2018 um 15:15 Uhr in x in der x gegenüber dem Haus Nr. x abgestellt. Auf diesem Fahrstreifen entlang der x war mehrfach das Wort „BUS“ zu lesen.

Direkt neben dem Fahrstreifen, auf dem der Bf sein Fahrzeug geparkt hatte, befindet sich ein Verkehrsschild, das eine Kurzparkzone in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr bzw. am Freitag und Samstag von 8:00 bis 12:00 Uhr anzeigt, dies war auch zur Tatzeit so.
Einige Meter weiter in Richtung stadteinwärts befindet sich ein Verkehrsschild, das auf dem Fahrstreifen, auf dem der Bf geparkt hatte, eine Busspur werktags von Montag bis Donnerstag von 15:00 bis 18:30 Uhr bzw. am Freitag und Samstag von 12:00 bis 18:30 Uhr anzeigt. Weiters findet sich eine Zusatztafel darunter, welche anzeigt, dass es sich werktags von Montag bis Donnerstag von 15:00 bis

18:30 Uhr bzw. am Freitag und Samstag von 12:00 bis 18:30 Uhr um eine Abschleppzone handelt, dies war auch zur Tatzeit so.
Zusätzlich dazu ist an dieser Stelle ein Verkehrsschild angebracht, welches das Ende eines Halte- und Parkverbots anzeigt, das sich über eine Hauseinfahrt, welche sich weiter in Richtung stadteinwärts befindet, erstreckt.

III. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 24. Juli 2018, zu welcher die Vertreterin der belangten Behörde und das Aufsichtsorgan der L AG, welches den Vorfall angezeigt hatte, erschienen sind. Der Bf und sein Rechtsvertreter sind unentschuldigt nicht erschienen.
Die Lage der Verkehrsschilder bzw. deren Inhalt folgt aus der Verordnung, welche dem Behördenakt beiliegt, insbesondere dem beiliegenden Plan. Dass die Schilder auch zur Tatzeit an den genannten Stellen waren, folgt aus der Auskunft der Bau- und Bezirksverwaltung der Stadt x vom 23. März 2018, welche ebenso dem Behördenakt beiliegt. Darin wird ausgeführt, dass die gegenständliche Verordnung zuletzt am 25. August 2017 geändert wurde, nicht aber nach dem Tattag (24. Jänner 2018). Es wurden lediglich am 24. Februar 2018 gelbe Hinweisschilder, welche auf die Busspur nach dem zeitlichen Ende der Kurzparkzone hinweisen, auf Anregung der Polizei angebracht, wobei diese selbst keine Rechtswirksamkeit entfalten. Der Schriftzug „BUS“ war bereits zur Tatzeit mehrmals auf dem gegenständlichen Fahrstreifen, auf dem der Bf sein Fahrzeug geparkt hat, aufgebracht.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 24 Abs. 3 lit. c) Straßenverkehrsordnung (StVO) lautet wie folgt:
„[...]
(3) Das Parken ist außer in den im Abs. 1 angeführten Fällen noch verboten:
[...]
c) auf Gleisen von Schienenfahrzeugen und auf Fahrstreifen für Omnibusse, [...]“

§ 99 Abs. 3 lit. a) StVO normiert Folgendes:
„[...]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist, [...]“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Wie im Rahmen der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts bereits ausgeführt, hat der Bf sein Fahrzeug zur Tatzeit (Mittwoch, 24. Jänner 2018, 15:15 Uhr) auf einer Busspur, welche bis 15:00 Uhr als Kurzparkzone geführt wird, geparkt. Von 15:00 bis 18:30 Uhr (Mo bis Do) bzw. von 12:00 bis 18:30 Uhr (Fr und Sa) ist der gegenständliche Fahrstreifen jedoch als Busspur deklariert, was in der zugrunde liegenden Verordnung eindeutig geregelt ist und zur Tatzeit ebenso geregelt war. Dass die Verkehrszeichen, welche die Kurzparkzone von 8:00 bis 15:00 Uhr (Mo bis Do) bzw. von 8:00 bis 12:00 Uhr (Fr und Sa) sowie die Busspur von 15:00 bis 18:30 Uhr (Mo bis Do) bzw. von 12:00 bis 18:30 Uhr (Fr und Sa) bezeichnen, nicht direkt nebeneinander, sondern einige Meter voneinander entfernt sind, schadet in diesem Fall nicht und kann auch nicht zu dem Schluss führen, dass der Bf die ihm vorgeworfene Verwaltungsstraftat nicht begangen hat – die Zusammenschau beider Verkehrszeichen ergibt eindeutig, dass der Fahrstreifen nach Ende der Kurzparkzonenzeit (Mo bis Do ab 15:00 Uhr und Fr und Sa ab 12:00 Uhr) als Busspur verwendet wird. Die Beschriftungen auf beiden Verkehrszeichen stimmen und stimmten zur Tatzeit klar überein und es war diesbezüglich keine andere Auslegung möglich. Dass jenes Verkehrszeichen, das die Busspur kennzeichnete, nicht im unmittelbaren örtlichen Nahebereich zu jenem stand, das die Kurzparkzone kennzeichnete, sondern einige Meter weit weg, schadet im vorliegenden Fall nicht – der Bf wäre als Fahrzeuglenker spätestens dann verpflichtet gewesen, auch im naheliegenden Umkreis Nachschau zu halten, welche Verkehrszeichen sich bezüglich des erlaubten Parkens in diesem Bereich befinden, als der auf dem Fahrstreifen aufgetragene Schriftzug „BUS“ ersichtlich wurde. Somit ist der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

Zum Vorbringen der Verletzung des Parteiengehörs, da dem Bf das im angefochtenen Straferkenntnis erwähnte Lichtbild nicht bekannt war, ist auszuführen, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt hat, zu welcher der Bf und sein Rechtsvertreter unentschuldigt nicht erschienen sind. Darüber hinaus wäre dem Bf bzw. seinem Rechtsvertreter im Beschwerdeverfahren jederzeit die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Verwaltungsakt offen gestanden, welche jedoch ebenso nicht genützt wurde.

2.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine

Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf hat über sein Vorbringen hinaus, dass das gegenständliche Verkehrszeichen nur die Kundmachung einer Kurzparkzone beinhaltete, welche zur Tatzeit jedoch bereits abgelaufen war, keine substantiierten Argumente vorgebracht, die ein Verschulden seinerseits ausschließen würden. Wie bereits unter Pkt. 2.2. erwähnt, wäre es ihm als nicht völlig unerfahrener Fahrzeuglenker zumutbar gewesen, sich davon zu überzeugen, ob das erwähnte Verkehrsschild, das die Kurzparkzone anzeigte, aufgrund der am Boden ersichtlichen Markierungen in Zusammenschau mit dem einige Meter entfernten Verkehrsschild zu lesen sei. Spätestens dann hätte ihm bewusst sein müssen, dass der Fahrstreifen, auf der er sein Auto zur Tatzeit abgestellt hatte, zu dieser Zeit als Busspur deklariert war und er unzulässigerweise auf einem Fahrstreifen für Omnibusse geparkt hatte.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Es ist von den unwidersprochen gebliebenen Annahmen der belangten Behörde betreffend die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Bf auszugehen.

Die Unbescholtenheit des Bf wurde bereits im Behördenverfahren mildernd berücksichtigt. Ansonsten sind keine Erschwerungs- oder Milderungsgründe hervorgekommen.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG ist wie erwähnt auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen. Im vorliegenden Fall ist im Rahmen der Strafbemessung die Tatsache gesondert zu berücksichtigen, dass die verfahrensgegenständlichen Verkehrstafeln, mit welchen die Kurzparkzone bzw. die Busspur angezeigt wurden, nicht direkt nebeneinander, sondern einige Meter voneinander entfernt standen – nicht zuletzt auch deshalb, weil seitens der Stadt L (nach der Tatzeit) aufgrund der offenbar mehrfach entstandenen Unklarheiten hinsichtlich der Tatsache, dass der gegenständliche Fahrstreifen nach Ende der Kurzparkzonenzeit als Busspur verwendet wird, auf Anregung der Polizei gelbe Hinweisschilder, welche gesondert auf die Busspur zu den entsprechenden Zeiten hinweisen, angebracht wurden. Aus diesem Grund wird die im gegenständlichen Straferkenntnis verhängte Verwaltungsstrafe auf 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Stunden) herabgesetzt.

2.4. Der Ausspruch über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing